

46

BUNDESGERICHTSHOF

2057 024

BESCHLUSS

IV ZR 78/64

in der Entschädigungssache

der Frau Aurelia K [REDACTED] verw. G [REDACTED] geb. E [REDACTED],
[REDACTED] [REDACTED]th Street, M [REDACTED], F [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Direktor des Landesamts für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen in M [REDACTED], A [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. [REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf in der Sitzung vom 11. Juni 1965 beschlossen:

Der Antrag des beklagten Landes, den Beschluß des Senats vom 17. März 1965 über die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes für die Revisionsinstanz zu ändern, wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Die Klägerin hat geltend gemacht, daß ihr Ehemann infolge nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen den Tod gefunden habe. Sie hat deshalb wegen Schadens an Leben für die Zeit bis zu ihrer am 5. März 1958 erfolgten Wiederverheiratung Kapitalentschädigung und Rente verlangt. Gegenstand des Revisionsverfahrens war der Antrag der Klägerin, das beklagte Land zu verurteilen, an sie eine Kapitalentschädigung von 28.072 DM und Rentenrückstände von 27.496 DM zu zahlen. Der Senat hat die Beträge zusammengerechnet und den Streitwert für die Revisionsinstanz auf 55.568 DM festgesetzt.

Das beklagte Land ist der Auffassung, daß als Streitwert für die in der Zeit vom 1. November 1953 bis zum 31. März 1958 aufgelaufenen Rentenrückstände nur der 53fache Betrag der für den November 1953 in Betracht kommenden Monatsrente von 484 DM und nicht der volle Betrag der Rentenrückstände einschließlich der seit dem 1. Januar 1956 und dem

1. April 1957 eingetretenen Rentenerhöhungen einzusetzen sei. Das trifft jedoch nicht zu. Die in dem Beschluß des Senats RzW 1958, 371 Nr. 37 entwickelte Regel, nach der in Entschädigungssachen bei wiederkehrenden Leistungen der 5fache Jahresbetrag der bei Beginn des Rentenbezuges zu zahlenden Rente maßgebend ist, betrifft nur wiederkehrende Leistungen von unbestimmter Dauer. Wenn es sich dagegen allein um Rentenrückstände in einer eindeutig feststehenden Höhe handelt, bestimmt sich der Wert des Streitgegenstandes nach allgemeinen Grundsätzen entsprechend dem vollen im Streit befindlichen Betrag. Anders mag es sein, wenn in einem solchen Fall die Rentenrückstände den fünffachen Jahresbetrag der bei Beginn des Rentenbezuges maßgebenden Rente übersteigen. Das ist hier jedoch nicht der Fall.

Es muß deshalb bei dem festgesetzten Streitwert bleiben

Ascher

Wüstenberg

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

